



Landgericht Görlitz
Außenkammern Bautzen
Krajne sudnistwo Zhorjelc
Wonkowne komory Budyšin

Strafvollstreckungskammer

Aktenzeichen: **14b StVK 51/18**

BESCHLUSS vom 25. Mai 2018

In der Strafvollzugsache

B

geboren am :
derzeit in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Bautzen,
Breitscheidstraße 4, 02625 Bautzen

- Antragsteller -

gegen die Justizvollzugsanstalt Bautzen
vertreten durch den Anstaltsleiter
Breitscheidstraße 4, 02625 Bautzen

- Vollzugsbehörde/Antragsgegnerin -

wegen Überwachung Verteidigerbesuch

1. Es wird festgestellt, dass die optische Überwachung des Verteidigerbesuches am 25. Januar 2018 rechtswidrig war.
2. Die Antragsgegnerin hat jede Form der optischen Überwachung der Verteidigerbesuche des Antragstellers zu unterlassen.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf bis 100,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Am 25. Januar 2018 um 11.30 Uhr sollte ein Verteidigergespräch zwischen dem Antragsteller

sowie seinem Pflichtverteidiger, Rechtsanwalt Stefan Lorenz aus Leipzig, stattfinden. Die Antragsgegnerin verfügte, dass der Verteidigerbesuch in einem Raum stattfindet, wo eine große Sichtscheibe die optische Überwachung des Besuches ermöglichte. Nach Feststellung dieser Situation wurde der Besuch abgebrochen.

Der Antragsteller macht mit seinem Antrag vom 25. Januar 2018 die rechtswidrige Überwachung des Verteidigerbesuches geltend und beantragt, die Antragsgegnerin unter Anordnung eines Ordnungsgeldes zu verpflichten, in Zukunft Anwaltsbesuche nicht mehr zu überwachen und den Streitwert auf nicht über 100,00 Euro festzusetzen. Der Antragsteller macht eine Verletzung von § 29 Abs. 5 SächsSVVollzG geltend, nach der jede Form der Überwachung akustisch wie auch optisch eines Verteidigerbesuchs ausdrücklich untersagt ist.

Herr Rechtsanwalt Lorenz schloss sich dem Antrag des Antragstellers aus eigenem Verteidigerrecht an und rügte eine Verletzung eigener Verteidigerrechte aus § 29 Abs. 5 SächsSVVollzG und § 148 StPO.

Die Antragsgegnerin verweist in ihrer Erwiderung vom 6. Februar 2018 darauf, dass die angeordnete Besuchsdurchführung im Raum mit großer Sichtscheibe am 25. Januar 2018 durch Zeitablauf erledigt sei und ein diesbezüglicher Feststellungsantrag nicht zulässig sei.

Weiter heißt es in dem Schreiben:

Die Antragsteller beantragen wörtlich, die Antragsgegnerin zu verpflichten, in Zukunft Anwaltsbesuche nicht mehr zu überwachen. Mit einem Verpflichtungsantrag kann nach § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG der Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden. Im gegenständlichen Fall geht es jedoch darum, dass die Antragsgegnerin etwas zu unterlassen hat und um die Feststellung, dass die angeordnete Besuchsdurchführung im Raum mit großer Sichtscheibe am 25.01.2018 rechtswidrig war. Diese Maßnahme hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Der Feststellungsantrag ist nicht zulässig.

Der Verteidiger ist gemäß § 109 Abs. 2 StVollzG selbst antragsberechtigt. Allerdings liegt das nach § 115 Abs. 3 SächsSVVollzG erforderliche berechnete Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit nicht vor. Ein Feststellungsinteresse ist gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält, also diese Folgen über ihre Erledigung hinaus hat oder wenn sich die Maßnahme später nachteilig für den Antragsteller auswirken kann oder sich eine konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr zeigt.

Dies ist hier nicht der Fall. Eine Wiederholungsgefahr oder anhaltende Beschwer ist nicht gegeben.

Hintergrund für die Anordnung der Besuchsdurchführung im Raum mit einem großen Sichtfenster zum Büro der Besuchsbediensteten hin, war die Notwendigkeit der Umsetzung der im Rahmen der Suizidprophylaxe für den Untergebrachten angewiesenen Lebendkontrollen aller 30 Minuten. Der Untergebrachte erzwang diese Kontrollen durch seine Aussage am 24.12.2017, dass er sich die Pulsadern aufschneide, wenn er nicht 30minütige Kontrollen bekäme. Eine Übertragung der Kontrollaufgaben der Anstalt auf den Verteidiger kam aus hiesiger Sicht, auch wenn dieser Organ der Rechtspflege ist, nicht in Betracht. Eine Unterbrechung oder gar Kenntnisnahme vom Inhalt des Gesprächs des Untergebrachten mit seinem Verteidiger sollte auf jeden Fall vermieden werden. Von der Variante des Anklopfens am Einzelgesprächsraum und Hereinsehen wurde daher Abstand genommen. Es konnte auch in Anbetracht des aktuellen Verhaltens nicht ausgeschlossen werden, dass der Untergebrachte im Beisein seines Verteidigers, im Falle der Nichtdurchführung der Kontrollen, Selbstverletzungen vornimmt. Er nutzt die internen Vorgaben im Rahmen der Suizidprophylaxe aktuell manipulativ aus. Am Tage der Durchführung des Besuches (25.01.2018) war die zuständige Leiterin der Abteilung SV nicht in der Anstalt, so dass eine sofortige Klärung der Einwände der Antragsteller nicht erfolgen konnte. Nach Anruf in der Kanzlei des Rechtsanwalts am 29.01.2018 erfolgte durch diesen am 30.01.2018 ein Rückruf. Dem Rechtsanwalt wurde mitgeteilt, dass Besuche künftig nicht mehr in dem beanstandeten Raum, sondern im Einzelbesuchsraum stattfinden. Dabei ist es wegen der Suizidprophylaxe aber notwendig, dass der kleine Glasausschnitt in der Tür unverhängt bleibt, so dass der Untergebrachte im Vorbeigehen gesehen werden kann. Dies wurde auch dem Untergebrachten am 01.02.2018 mitgeteilt.

§ 29 Abs. 5 SächsSVVollzG regelt ein Beaufsichtigungsverbot für Verteidiger u.a. Personen, das dem Abs. 2 der Vorschrift vorgeht und damit die Abwägung mit Sicherheit oder Ordnung der Anstalt für den geschützten Personenkreis nicht eröffnet. Durch die Größe des Sichtfensters, das Einsichtnahme in den gesamten Raum erlaubt und nahezu die gesamte Wandbreite einnimmt, liegt in diesem Fall eine optische Aufsicht vor. Ein zulässiger Feststellungsantrag wäre daher begründet.

Der Antragsteller erwidert in seinem Schreiben vom 5. März 2018, dass die Rechtswidrigkeit der angeordneten Besuchsdurchführung im Raum mit großer Sichtscheibe wohl nunmehr unbestritten rechtswidrig und zudem auch in Zukunft zu besorgen sei, dass eine Überwachung

der Verteidigerbesuche erfolge, wenn auch in „entschärfter Form“.

Dem begegnet die Antragsgegnerin in ihrem Schreiben vom 28. März 2018, dass das kleine Sichtfenster in der Scheibe der Tür der Einzelbesuchsräume keine optische Überwachung des Besuchs darstelle.

Weiter heißt es in dem Schreiben:

Auf die Darlegungen in der hiesigen Stellungnahme vom 06.02.2018 wird verwiesen. In dem dazu übersandten Schreiben des Antragstellers vom 05.03.2018 stellt dieser dar, dass der Verpflichtungsantrag weiterhin zulässig sei, da die Antragsgegnerin angekündigt habe, rechtswidriges Verhalten fortzusetzen.

Richtig ist, dass aus Sicht der Antragsgegnerin das kleine Sichtfenster in der Scheibe der Tür der Einzelbesuchsräume keine optische Überwachung des Besuchs darstellt. Optische Überwachungen finden im Gemeinschaftsbesuchsraum und in dem Raum mit großer Sichtscheibe neben dem Dienstzimmer des Besuchsdienstes statt. Überwachung der Besuche bedeutet aus hiesiger Sicht die visuelle Wahrnehmung des nahezu gesamten Gesprächsverlaufs und beider Gesprächspartner, Ein kurzer Blick im Vorbeigehen durch einen 19,5 cm breiten und 133 cm hohen Glasausschnitt in der Tür kann davon nicht umfasst sein. Ein solcher Glasausschnitt ist baulich in allen Einzelbesuchsräumen vorhanden, nur im ehe- und familienfreundlichen Besuchsraum nicht. Das von dem Antragsteller unter Punkt 3 seines Schreibens beschriebene Dilemma bezüglich einer sicheren Suizidprophylaxe durch die Anstalt während der Besuchsdurchführung kann nur bestätigt werden, ändert aus hiesiger Sicht aber an der rechtlichen Einschätzung nichts.

Dem widerspricht der Antragsteller mit Schreiben vom 12. April 2018, dass auch der Blick durch ein kleines Fenster eine optische Überwachung darstelle.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgenannten Schreiben verwiesen.

II.

1. Der Antragsteller kann aus eigenem Recht die Rechtswidrigkeit der Überwachung seines Verteidigerbesuches geltend machen.

§ 29 Abs. 5 Satz 1 SächsSVVollzG regelt: „Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten

und Notaren in einer die Untergebrachten betreffenden Rechtssache werden nicht beaufsichtigt.“

Satz 1 enthält mithin das Recht des Gefangenen wie auch seines Verteidigers, dass Besuche ohne Einschränkungen in Bezug auf Beaufsichtigung stattzufinden haben.

Damit ist der Antragsteller selbst legitimiert, Ansprüche aus der Verletzung o.g. Regelung geltend zu machen; zudem ist mit dem vom Verteidiger angefügten Vermerk: „Ich schließe mich dem Antrag meines Mandanten aus eigenem Verteidigerrecht an ...“ ausdrücklich ein Verfahrensführungsrecht bestimmt.

2. Der Feststellungsantrag ist zulässig, denn der Antragsteller hat ein Feststellungsinteresse (§ 115 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz).

Ein Feststellungsinteresse ist immer dann gegeben, wenn der diskriminierende Charakter der Maßnahme anhält (was im vorliegenden Falle zu verneinen ist) oder sich eine konkret abzeichnende Wiederholungsgefahr besteht.

Die Kammer sieht diese Wiederholungsgefahr in der Ankündigung der Antragsgegnerin, zukünftige Besuche des Verteidigers im Einzelbesuchsraum mit kleinem Glasausschnitt in der Tür unverhängt zu gestatten. § 29 Abs. 5 Satz 1 SächsSVollzG regelt eindeutig, dass Besuche von Verteidigern **nicht** überwacht werden dürfen. Diese Regelung geht Absatz 2 vor, dass aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt Besuche beaufsichtigt werden können. Damit ist jede Form der (hier: optischen) Überwachung, und sei es „nur“ durch ein noch so kleines Fenster, untersagt. Der Beamte wäre ja nicht gehindert, an ein solches Fenster heranzutreten und könnte dann den gesamten Raum überblicken. Und ob nun ein „kurzer“ oder längerer Blick, ändert nach diesseitiger Auffassung überhaupt nichts an der Rechtswidrigkeit der Maßnahme.

3. Aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Überwachung des Verteidigerbesuches ergibt sich die Unterlassungsverpflichtung, auch künftig eine Überwachung der Verteidigerbesuche zu unterlassen. Die optische Überwachung der Besuche durch einen Bediensteten der Antragsgegnerin erfolgt nicht lediglich durch die Verwendung einer großen Sichtscheibe, sondern auch durch das von der Antragsgegnerin beschriebene

kleine Fenster. Dabei spielt die Größe des Fensters überhaupt keine Rolle, denn auch das Hineinblicken in den Raum durch das kleine Fenster stellt eine optische Überwachung dar und ist zu unterlassen.

4. Das von dem Antragsteller beschriebene Dilemma bezüglich einer sicheren Suizidprophylaxe durch die Anstalt während der Besuchsdurchführung ist jedenfalls auf diese Weise nicht lösbar.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

Die Entscheidung über die Festsetzung des Gegenstandswertes findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 65 Satz 1, 60, 52 Abs. 1, 2 GKG.

Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bautzen, 29.05.2018

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

